

Geldersatz bei vorenthaltener Grundversorgung

Der Verwaltungsgerichtshof hat ein wichtiges Erkenntnis¹ gefällt: AsylwerberInnen, denen in der Vergangenheit Grundversorgungsleistungen faktisch vorenthalten worden sind, können bei der Behörde einen Antrag stellen, dass ihnen im Nachhinein als Ersatz eine Geldleistung gewährt wird.

Von Thomas Trentinaglia

Wer hat Anspruch auf Geldersatzleistungen? Die erste Voraussetzung ist, dass die Person überhaupt einen Anspruch auf Grundversorgung hat. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle AsylwerberInnen, teilweise auch noch andere Personengruppen.

Ein/e Asylwerber/in hat keinen Anspruch auf Grundversorgung mehr, wenn ihr/ihm gegenüber ein Bescheid erlassen wurde, mit dem die Grundversorgung verweigert, eingeschränkt oder entzogen worden ist, und dieser Bescheid unanfechtbar geworden, also in Rechtskraft erwachsen ist. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass selbst dann, wenn die/der Asylwerber/in eine der Voraussetzungen für die Grundversorgung nicht oder nicht mehr erfüllt (z.B. fehlende Hilfsbedürftigkeit aufgrund ausreichender

eigener finanzieller Mittel, Verletzung von Mitwirkungspflichten im Asylverfahren etc.), ihr/ihm die Grundversorgung bis zur Rechtskraft eines derartigen Bescheides weiterhin gewährt werden muss.

Hat eine Person somit einen Anspruch auf Grundversorgung, ist für den Anspruch auf eine Geldersatzleistung erforderlich, dass der Person Grundversorgungsleistungen faktisch vorenthalten, also tatsächlich nicht gewährt worden sind.

Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) in einer Entscheidung vom 15.10.2015 (A 15/2015) stehen nicht nur bei gänzlicher Vorenthaltung der Grundversorgung Geldersatzleistungen zu, sondern auch dann, wenn Grundversorgungsleistungen entweder eingeschränkt oder auch nur mangelhaft gewährt werden. Mangelhaft wird die Grundversorgung etwa dann gewährt, wenn die Verpflegung nicht angemessen ist (z.B. kein Frühstück angeboten wird); wenn für pflegebedürftige Personen keine Maßnahmen angeboten werden; wenn für Schüler kein Schulbedarf bereitgestellt wird; wenn keine Bekleidung und kein Geld zum Einkauf von Bekleidung zur Verfügung gestellt wird; wenn die Unterbringung menschenunwürdig ist etc.

Besonders zu beachten ist, dass der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) – zumindest für den Geltungsbereich des Oberösterreichischen Grundversorgungsgesetzes – entschieden hat, dass die Unterbringung in Notquartieren nicht ausreichend ist. Geldersatzleistungen können somit auch dann unter dem Titel der mangelhaften Grundversorgung geltend gemacht werden, wenn AsylwerberInnen statt in regulären Unterkünften in Notquartieren untergebracht worden sind. Das war im Herbst 2015 häufig der Fall. Damit drängt sich die Frage auf, wodurch sich „Notquartiere“ von regulären Unterkünften unterscheiden.

¹ Erkenntnis vom 20.12.2018 unter der Geschäftszahl Ra 2018/21/0154

Diese Frage haben die Höchstgerichte bislang noch nicht beantwortet. Die Unterbringung in Notquartieren wäre allerdings dann rechtmäßig, wenn das betreffende Grundversorgungsgesetz regelt, dass in Ausnahmefällen bei vorübergehender Erschöpfung der Unterbringungskapazitäten eine Herabsetzung der Unterbringungsstandards möglich ist. Dazu muss das jeweilige Grundversorgungsgesetz analysiert werden; eine pauschale Aussage kann nicht getroffen werden. In Oberösterreich war (und ist) dies jedenfalls nicht der Fall.

Keine Geldersatzleistung gebührt, wenn der/dem Asylwerber/in eine Grundversorgungsleistung zwar angeboten wurde, sie/er diese aber abgelehnt hat.

Muss die/der Asylwerber/in sich rechtzeitig beschwert haben?

Diese Frage ist vom VwGH noch nicht eindeutig beantwortet worden. In einer Passage des aktuellen Erkenntnisses heißt es, dass die/der Asylwerber/in ihren/seinen Anspruch auf Grundversorgung gegenüber der

Verwaltung geltend gemacht haben muss. Das könnte so zu verstehen sein, dass die/der Asylwerber/in, der/dem die Grundversorgung zur Gänze vorenthalten wird oder die/der Mängel in der Grundversorgung geltend machen will, sich rasch bei der zuständigen Behörde melden und – eventuell unter Hinweis auf die für sie/ihn nachteiligen Folgen (z.B. Obdachlosigkeit, Krankheit etc.) – auf die Leistung drängen muss, damit sie/er den Geldersatzanspruch nicht verliert.

Bei einem Mangel im Zusammenhang mit der Unterkunft (z.B. hygienische Mängel, minderwertiges Essen etc.) ist es ferner unklar, ob es genügt, den Mangel der/dem (allenfalls privaten) Quartiergeber/in zu melden, oder ob unmittelbar die zuständige Behörde (im Zulassungsverfahren: das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, nach Zulassung des Verfahrens: die Landesregierung) kontaktiert werden muss.

Zwar dürfte es ausreichen, wenn man sich mündlich an die Behörde wendet, allerdings empfiehlt es sich schon aus Beweis Zwecken, den Bedarf an einer Un-

Besonders zu beachten ist, dass der Verwaltungsgerichtshof entschieden hat, dass die Unterbringung in Notquartieren nicht ausreichend ist.



terkunft bei Verweigerung der Grundversorgung oder Mängel bei der Gewährung der Grundversorgung so schnell als möglich mit eingeschriebenem Brief oder per E-Mail unter Anforderung einer Empfangsbestätigung bei der Behörde zu melden.

Ebenfalls unklar ist, ob der Anspruch auf Geldersatz für die gesamte Zeit der Vorenthaltung (der mangelhaften Gewährung) der Grundversorgung gebührt oder erst für den Zeitraum, nachdem die Mel-

an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. AsylwerberInnen, deren Verfahren zugelassen worden ist und einem bestimmten Bundesland zugewiesen worden sind, richten sich an die dortige zuständige Behörde (im Regelfall die Landesregierung).

Schwieriger zu beurteilen sind jene Konstellationen wie im Herbst 2015, als AsylwerberInnen zwar eine „weiße Karte“ erhalten haben, also zum Verfahren zugelassen wurden, aber noch nicht einem Bundesland zugeteilt worden sind. Dazu hat der VwGH – allerdings nur für das Land Oberösterreich nach der Rechtslage im Herbst 2015 – entschieden, dass in diesem Fall das Land zuständig ist, in dem die/der Asylwerber/in ihren/seinen Hauptwohnsitz und Aufenthalt hat. Hat die/der Asylwerber/in die polizeiliche Meldung unterlassen, schadet das nicht, weil der Meldung nur Indizcharakter zukommt. Zu beachten ist, dass die Zuständigkeit des jeweiligen Landes in solchen Konstellationen nicht pauschal bejaht werden kann.

Im Einzelfall muss die Rechtslage genau geprüft werden: Wenn ein Landesgesetz nämlich den Grundversorgungsanspruch davon abhängig macht, dass eine Zuteilung zu diesem Land erfolgt ist (wie dies neuerdings manche Landesgesetze tun), dann könnte – allerdings höchstens für die ersten 14 Tage nach Zulassung des Verfahrens – noch der Bund, also das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, zuständig sein. Diese Zuständigkeitsfrage hat der VwGH noch nicht beantwortet. Nach Ablauf von 14 Tagen nach Zulassung des Verfahrens ist allerdings jedenfalls (und unabhängig von einer nicht erfolgten Zuteilung) das Land des Hauptwohnsitzes zuständig.

Hat der Asylwerber die polizeiliche Meldung unterlassen, schadet das nicht, weil der Meldung nur Indizcharakter zukommt.

dung bzw. Beschwerde bei der zuständigen Behörde eingegangen ist.

Verjähren diese Ansprüche?

Soweit derzeit abschätzbar, verjähren Geldersatzleistungen für die Verweigerung oder mangelhafte Gewährung von Grundversorgungsleistungen nicht. Das bedeutet, dass beispielsweise diejenigen (ehemaligen) AsylwerberInnen, die im Herbst 2015 nach Österreich gekommen sind und hier einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, denen aber für einen gewissen Zeitraum entweder keine Unterkunft oder nur eine Unterkunft in einem „Notquartier“ zur Verfügung gestellt werden konnte, einen Antrag auf Geldersatzleistungen stellen können.

An welche Behörde ist der Antrag zu richten?

AsylwerberInnen, die sich im Zulassungsverfahren befinden, richten ihren Antrag

Wie hoch ist die Geldersatzleistung?

Zur Höhe der Geldersatzleistung hat sich der VwGH noch nicht geäußert. Diese Frage bleibt nach wie vor juristisches Neuland. Es sprechen einige Gründe dafür, dass nicht die Kostenhöchstsätze nach der Grundversorgungsvereinbarung gebühren, sondern ein Betrag, der es der Person ermöglicht hätte, die Grundversorgungsleistungen am freien Markt zu besorgen. Sollten tatsächlich derartige Aufwendungen entstanden sein (z.B. Rechnung für eine Ersatzunterkunft für den Zeitraum der Verweigerung der Grundversorgung), könnte versucht werden, diesen Betrag geltend zu machen. Alternativ dazu, insbesondere wenn keine tatsächlichen Kosten nachgewiesen werden können, könnte die Geldersatzleistung in Höhe der (hypothetisch zustehenden) Mindestsicherung nach dem in Frage kommenden Mindestsicherungsgesetz beantragt werden. Werden lediglich Mängel in der Grundversorgung behauptet, dann sprechen gute Gründe dafür, dass eine Geldersatzleistung in dem Ausmaß zusteht, die es der/dem Betroffenen ermöglicht hätte, die fehlende Grundversorgungsleistung am freien Markt zu erwerben (z.B. bei Fehlen eines Frühstücks die Kosten eines Frühstücks). Nähere Aussagen können derzeit dazu nicht getroffen werden, weil noch nie ein Gericht mit diesen Fragen befasst wurde.

Formalitäten des Antrags

Der Antrag auf Geldersatzleistung kann theoretisch formlos, auch mündlich, gestellt werden. Es empfiehlt sich allerdings jedenfalls ein eingeschriebener Brief. Der Antrag sollte Namen und Anschrift der/des Betroffenen enthalten, ferner genau bezeichnen, in welchem Zeitraum Grundversorgung vorenthalten wurde bzw. welche Mängel wann und wo aufgetreten



sind. Falls vorhanden, empfiehlt es sich, dem Antrag Beweismittel (z.B. Fotos) beizuschließen. Wenn die Mängel bzw. die Vorenthaltung der Grundversorgung rechtzeitig bei der Behörde bzw. der/dem Quartiergeber/in gemeldet worden sind, sollte dies im Antrag ebenfalls unter Vorlage dieser Meldung dargelegt werden. Es sollte schließlich unter Berufung auf die Entscheidung des VwGH der Antrag gestellt werden, Geldersatzleistungen zuzuerkennen. Die Höhe muss zunächst nicht angegeben werden.

Zur Höhe der Geldersatzleistung hat sich der VwGH noch nicht geäußert. Diese Frage bleibt nach wie vor juristisches Neuland.

Thomas Trentinaglia ist Jurist und Mitglied des Vereins Helping Hands Linz.